

(Sind Ehrenbürger der Stadt Wien zu beeidigen?) Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Grafen Ottokar Czernin ist die Frage aufgetaucht, ob nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch für Ehrenbürger die Ablegung des Bürgereides erforderlich ist. In der letzten Sitzung des Stadtrates erstattete Bürgermeister Dr. Weisskirchner hierüber einen ausführlichen Bericht und betonte, daß das Gemeindefatut das einfache Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht scharf auseinanderhält und für das letztere entsprechende Sonderbestimmungen trifft. Es setzt insbesondere fest, daß Ehrenbürger dieselben Rechte haben wie die Gemeindebürger, während von Verpflichtungen des Ehrenbürgers keine Rede sei. Infolge dessen sei auch eine eidliche Angelobung der Bürgerpflichten durch Ehrenbürger nicht notwendig und könne auch nicht gefordert werden. Tatsächlich war die Übung bis zum Jahre 1902 stets die, daß die Abnahme des Bürgereides bei Ehrenbürgern unterblieb. Erst anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Bürgermeister Dr. Dluger wurde das erstemal eine Beeidigung vorgenommen. Hierzu waren jedoch sicherlich nicht rechtliche Gründe die Veranlassung, es dürfte vielmehr die Eidesablegung in das Programm der damaligen Feier nur deshalb eingezogen worden sein, um letztere noch wirkungsvoller zu gestalten. Der Stadtrat gab nach dem Antrage des Berichterstatters seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß nach den derzeit geltenden gesetzlichen Be-

stimmungen für das Ehrenbürgerrecht die eidliche Angelobung der Bürgerpflichten nicht gefordert werden dürfe.